

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1954

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite
29. 7. 54	Verordnung über die Teilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	275
29. 7. 54	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	275
22. 7. 54	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	275
29. 7. 54	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	276

Verordnung über die Teilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. Vom 29. Juli 1954.

Auf Grund des Art. 77 der Landesverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau wird in das Arbeits- und Sozialministerium und das Ministerium für Wiederaufbau geteilt.

(2) Die beiden neugebildeten Ministerien führen die Bezeichnung „Der Arbeits- und Sozialminister“ und „Der Minister für Wiederaufbau“.

§ 2

Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau gehen über auf

I. das Arbeits- und Sozialministerium:

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Gewerbeaufsicht, des Arbeitsrechts und der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
2. die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesundheitswesens und der Volks- und Jugendwohlfahrt
3. die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge, Evakuierten, Heimkehrer und heimatlosen Ausländer, außer der Wohnungsfürsorge für den genannten Personenkreis

II. das Ministerium für Wiederaufbau:

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens einschließlich des Kleingartenwesens, der Wohnungswirtschaft und der zu I. 3. genannten Wohnungsfürsorge
2. die Aufgaben und Zuständigkeiten auf den technischen Gebieten des Bauwesens, insbesondere des Wohnungsbaus, der Baupolitik, Bauwirtschaft, Bauaufsicht, städtebaulichen Planung, des Besatzungswohnungsbaus und des landwirtschaftlichen Bauwesens
3. die Aufgaben des Staatshochbaus.

§ 3

Öffentliche Mittel, die dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung standen, werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung von den neugebildeten Ministerien innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bewirtschaftet.

§ 4

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter

gehen hiermit auf dasjenige der neugebildeten Ministerien über, dessen Aufgaben sie am 27. Juli 1954 ganz oder überwiegend wahrgenommen haben.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 wird der Übergang der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der Zentralabteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter in jedem Einzelfall zwischen den Ministern der neugebildeten Ministerien und dem Ministerpräsidenten geregelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW, 1954 S. 275.

Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 28 vom 15. Juli 1954, S. 253, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Essen für den Neubau einer Volksschule in Essen-Rellinghausen bekanntgemacht ist.

— GV. NW, 1954 S. 275.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 3. Juli 1954, S. 389, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der „Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund“ für den Bau und Betrieb von zwei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen als Abzweig von der bestehenden Freileitung Hattingen—Ronsdorf etwa 500 m südlich Korthausen zum Umspannwerk Schwelm im Ennepe-Ruhr-Kreis des Reg.-Bez. Arnsberg bekanntgemacht ist.

— GV. NW, 1954 S. 275.

Düsseldorf, den 29. Juli 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnberg vom 3. Juli 1954, S. 389, und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 8. Juli 1954, S. 245, die Anordnung über die Feststellung

der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Bergischen Elektrizitäts-Versorgungs-GmbH. in Wuppertal-Barmen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Hattingen zum Umspannwerk Klausen der Unternehmerin in Wuppertal-Elberfeld im Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadtkreis Essen, Landkreis Düsseldorf-Mettmann und Stadtkreis Wuppertal der Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 276.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1954**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	167 449	—	97 360	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben . . .	—	170	—	169	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	103 909	—	—
Inlandswechsel	—	341 855	—	64 716	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	804 669	—	275 065	
a) am offenen Markt gekauft	11 645		—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	313	+	69	
b) sonstige	73	11 718	—	2	c) von öffentlichen Ver- waltungen	104 023	—	64 769	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 942	—	3 307	
a) aus der eigenen Um- stellung	593 802		—	20 000	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	70 984	+	289	
b) angekauft	15 017	608 819	—	20 000	f) von ausländischen Ein- legern	40 689	1 033 620	÷	13 572
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	8 200	+	5 831
a) Wechsel	136		—	14 865	Sonstige Verbindlichkeiten	—	21 586	—	697
b) Ausgleichsforderungen	17 015		+	2 219	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln	(160 632)	—	(— 7 429)	—
c) sonstige Sicherheiten	8 480	25 631	—	3 109					
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	—	48 673	—	÷ 1 519					
		1 232 315		— 196 145			1 232 315		— 196 145